

VERFAHRENSVERMERKE

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. Sangerhausen, den 16.11.95

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sangerhausen, den 16.11.95

Der Gemeinderat hat am 15.12.94 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Sangerhausen, den 16.11.95

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung lagen in der Zeit vom 23.11.95 bis zum 28.12.95 während folgender Zeiten: 16.12.95; 20.12.95 u. 19.01.96; 17.02.96; 14.03.96 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.1.96 in den "Sangerhäuser Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. Sangerhausen, den 16.11.95

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Lageplans und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthofotografie ist nicht möglich. Sangerhausen, den 15.11.1995

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Sangerhausen, den 16.11.95

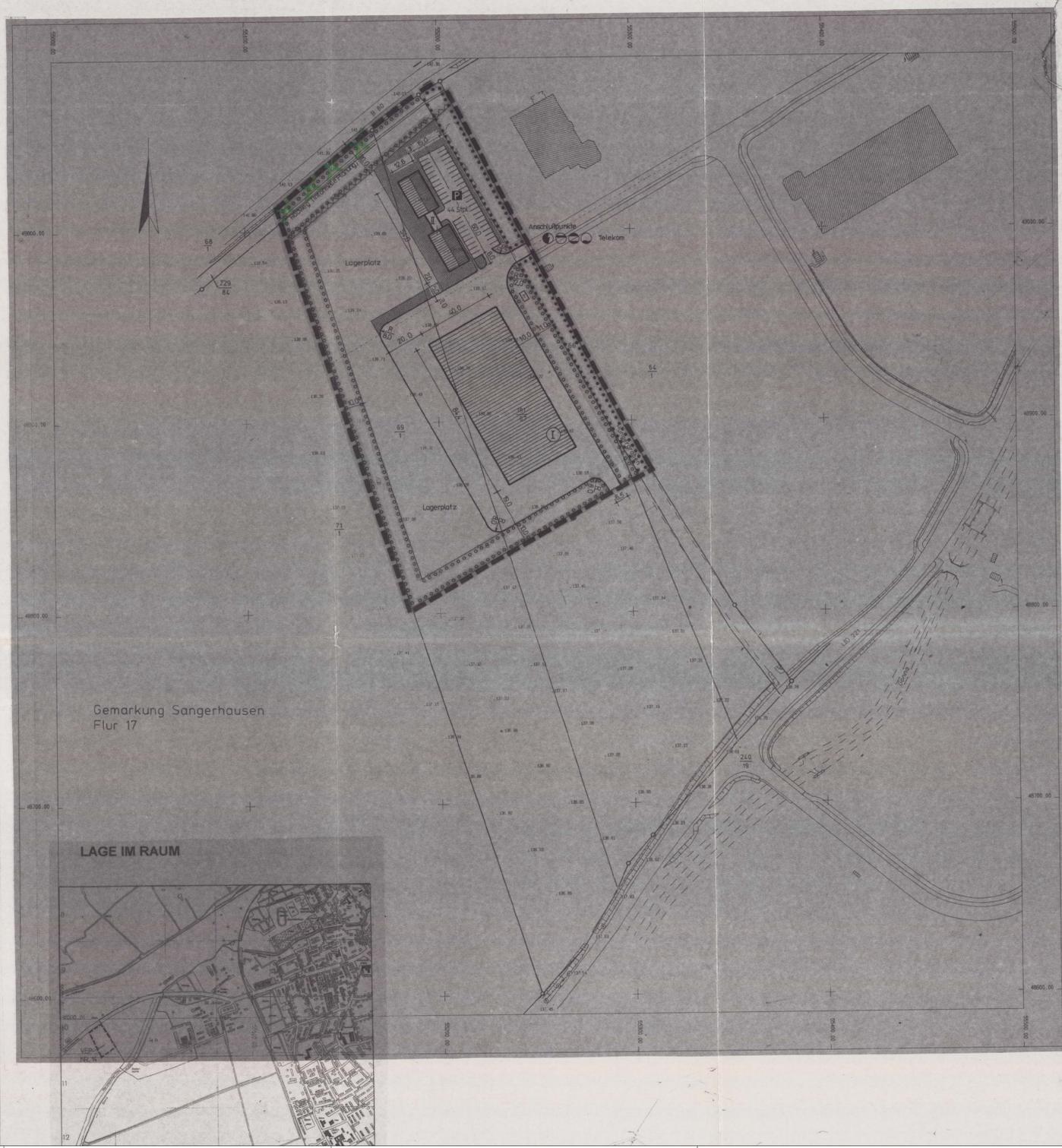
Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.10.95 gebilligt. Sangerhausen, den 16.11.95

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: 21.12.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 25.12.1995/14/1001

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: 25.12.1995/14/1001 bestätigt. Sangerhausen, den 16.11.95

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Sangerhausen, den 16.11.95

Die Ertelung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.01.96 in den "Sangerhäuser Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.01.1996 in Kraft getreten. Sangerhausen, den 16.11.95



Stadt Sangerhausen Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 Gewerbegebiet "Am Grabenweg"

Gemäß § 7 des Maßnahmenetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 920) des Investitions- und Wohnbaugesetzes vom 22.4.1993 in Verbindung mit § 57 Absatz 4 und 1 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 723) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Sangerhausen vom 16.11.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 - Gewerbegebiet "Am Grabenweg", bestehend aus

- Teil A Planzeichnung Lageplan einschließlich Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie grünordnerische Maßnahmen im Maßstab 1 : 1 000
sowie Teil B Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

Der Geltungsbereich umfaßt in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 17 die nach zu bebauende Flächen der Flurstücke 69/1, 61/67, 22/84, 86 und 64/1 und die Errichtung einer Produktionsstätte zur Errichtung von kompletten Bauteilsystemen als schlüsselfertige Einheiten (bebaute Fläche 4 010 m²).
maximal 1 - geschossige Bebauung, max. Firsthöhe des Verwaltungsgebüdes 5,0 m, max. Firsthöhe des Produktionsgebüdes 10,0 m.
Verkehrerschließung Anbindung an die vorhandene Straße "Grabenweg" - Fortführung der 0,5 m breiten Fahrbahn.
Anbindung an die Straße an den VEP angrenzende Fläche über eine 6,5 m breite Fahrbahn.
Innerhalb der von Bebauung frei zu haltenden Flächen entlang der B 80 sind Maßnahmen des Straßenbaus zulässig.
Grünordnung
Eine Flächenvergrößerung ist nur im Bereich der Gebäude sowie der Fahrbahn gestattet.
Fußweg, Pkw- Stellplätze und Lagerplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
Innere Flächen des Plans gekennzeichneten Flächen sind einhöckerige, mehrschichtige Laubgehölze entsprechend dem Pflanzangebot anzupflanzen.
Alle im Bereich des Hungergrabens vorhandene Gehölze (außer im Bereich der Fahrbahnüberführung) sind zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere während der Bauausführung gem. DIN 18690 zu schützen.

Pflanzangebote
Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern ist eine Auswahl aus folgenden Gehölzen anzupflanzen:

- Anpflanzungen entlang des Hungergrabens
Vollständige Überdeckung der Fläche mit folgenden Gehölzen:
- Hundrose (Rosa canina)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schneeball (Viburnum lantana)
Grünfläche östlich des Verwaltungsgebüdes
Anpflanzung einer einreihigen Baumallee (im Abstand von 7m 1 Baum), darunter Rasen
- Ahorn (Acer platanoides)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Rotbuche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Sileiche (Quercus robur L.)

- Grünfläche südlich des Verwaltungsgebüdes
Rasen mit 10 % Baumpflanzungen und 10 % Gebüsch
- Ahorn (Acer platanoides)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Zierapfel (Malus - verschiedene Arten)
- Platane (Platanus x hispanica)
- Rotbuche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
Grünfläche westlich des Verwaltungsgebüdes
Rasen mit 10 % Einzelbäumen
- Ahorn (Acer platanoides)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Zierapfel (Malus - verschiedene Arten)
- Platane (Platanus x hispanica)
- Rotbuche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)

- Gehölzanzpflanzungen an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs
Vollständige Überdeckung der Fläche mit folgenden Gehölzen:
- Holunder (Sambucus nigra)
- Hundrose (Rosa canina)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schneeball (Viburnum lantana)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Gehölzanzpflanzungen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs
Auf einer Breite von 1,5 m wird als Abgrenzung zur Lagerfläche ein Rasenstreifen angelegt. Die verbleibende Breite von 8,5 m bis zur Grundstücksgrenze werden vollständig mit einer Baum- und Strauchpflanzungen überdeckt
Baumarten
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Rotbuche (Quercus robur)
- Zitterpappel (Populus tremula)
- Feldulme (Ulmus minor MILL.)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Feldahorn (Acer campestris L.)
- Vogelkirsche (Cerasus aviarum)
- Eberesche (Sorbus aucuparia L.)
- Wildapfel (Malus sylvestris)
Strauchpflanzung
- Haselnuß (Corylus avellana L.)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus L.)
- Hundrose (Rosa canina)
- Eingriffliger Weidenspindel (Crataegus monogyna)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Berberitze (Berberis vulgaris)

- Grünfläche entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze
Die gesamte Fläche wird als extensiv bewirtschaftete Rasenfläche angelegt, wobei im westlichen Bereich (südlich der Lagerfläche) zusätzlich Gehölzanzpflanzungen eingeordnet werden.
- Holunder (Sambucus nigra)
- Hundrose (Rosa canina)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schneeball (Viburnum lantana)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Berberitze (Berberis sibirica)

Ver- und Entsorgung
Die Erschließung mit Trinkwasser, Erdgas und Elektroenergie sowie die fernleitetechnische Versorgung erfolgt aus dem vorhandenen Netz aus östlicher Richtung, die Anschlußpunkte liegen im Grabenweg.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluß an die zentrale Kläranlage. Der Anbindepunkt für die Abwasserkanalisation liegt im Grabenweg. Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

II Baugestalterische Festsetzungen gem. BauO LSA

Produktionsgebäude : Trapezblechverkleidung, Sägedach
Verwaltungsgebäude : Klinkerfassade, 15° Satteldach mit Bitumenschindeln, Verbindungsbau wird mit Flachdach ausgebildet
Einfriedungen : 1,5 m hoher Zaun um das gesamte Betriebsgelände

PLANZEICHEN

- Produktionsgebäude
Verwaltungsgebäude
Straße
PKW- Stellplätze
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
private Grünflächen
Anschluß Elektroenergie
Anschluß Trinkwasser
Anschluß Abwasser (Schmutz- und Regenwasser)
Anschluß Gas
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VEP
Trafostation

Der Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 7 BauGB-Maßnahme ist mit Verfügung vom 21.12.1995 Az.: 25-2408-14/1001 mit Ausnahme der durch grüner kenntlich gemachten Teile sowie mit Maßgaben unter Auflage genehmigt. Halle, den 21.12.1995

Regierungspräsidium Halle
Auftrage
Heininger
REGIERUNGSPRÄSIDIUM HALLE

Urschrift
STADT SANGERHAUSEN
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 14 GEWERBEGEBIET "AM GRABENWEG"
Oktober 1995 M 1 : 1 000
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung
Auftraggeber: Heid Consultants

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet "Am Grabenweg" einzuleiten. Die Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. 05/2021 vom 01.06.2021 erfolgt.

2. Der Stadtrat hat am den Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung in der Fassung vom gebilligt und ihn zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs fand vom bis einschließlich statt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. vom erfolgt.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf der Planung erfolgte mit Schreiben vom

4. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.10.95 gebilligt.

6. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ wird hiermit ausgefertigt.

7. Der Beschluß über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. vom bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Planzeichnung (Teil A) und die Begründung von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ erfolgt mit Bekanntmachung am Rechtskraft.

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 11 V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen vom folgende Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ beschlossen aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A) und der Begründung rechtskräftig.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Baumutzungsverordnung (BaumV) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Stadt Sangerhausen Aufhebung Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 14 „Erweiterung Gewerbebestandsort Grabenweg“

Entwurf
Datum: Mai 2021
Maßstab: 1 : 1000
STADTLANDGRÜN Stadt- und Landschaftsplanung